

derzeit geltende Fassung:	vorgelegter Entwurf:
Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom 18.12.2002 Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz zur Errichtung einer Gemeindeprüfungsanstalt vom 30.04.2002 (GV. NRW. S. 160) und der §§ 1 bis 3 und § 20 Abs. 2 Buchst. b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes zur Anpassung des Landesrechts an den Euro vom 25.09.2001 (GV. NRW. S. 708), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom 17.12.2002 folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:	Satzung über die Erhebung von Vergnügungssteuer in der Stadt Bornheim (Vergnügungssteuersatzung) vom Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 17. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 950) und der §§ 5 und 16 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712/SGV. NRW. 610) zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S. 394), hat der Rat der Stadt Bornheim in seiner Sitzung vom folgende Vergnügungssteuersatzung beschlossen:
I. Allgemeine Bestimmungen § 1 Steuergegenstand Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Bornheim das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten in - Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, - Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.	§ 1 Steuergegenstand Der Besteuerung unterliegt im Gebiet der Stadt Bornheim die Benutzung sowie das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten, mit denen vergleichbare Nutzungen ermöglicht werden, in - Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen, - sonstigen Orten wie Gastwirtschaften, Beherbergungsbetrieben, Internet-Cafes, Vereins-, Kantine- oder ähnlichen Räumen sowie an anderen für jeden zugänglichen Orten.

Als Spielapparate gelten insbesondere auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken verwendet werden.	Als Spielapparate gelten auch Personalcomputer, die überwiegend zum individuellen Spielen oder zum gemeinsamen Spielen in Netzwerken oder zum Spielen über das Internet verwendet werden.
§ 2 Steuerfreie Veranstaltungen Steuerfrei ist das Halten von Apparaten nach § 1 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.	(Regelung kann entfallen)
§ 3 Steuerschuldner/Steuerschuldnerin Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Halter/die Halterin der Apparate (Aufsteller/Aufstellerin).	§ 2 Steuerschuldner/Steuerschuldnerin (1) Steuerschuldner/Steuerschuldnerin ist der Halter/die Halterin der Apparate (Aufsteller/Aufstellerin). (2) Neben dem Halter/der Halterin der Apparate ist auch derjenige Steuerschuldner/Steuerschuldnerin, dem/der aufgrund ordnungsrechtlicher Vorschriften die Spielhallenerlaubnis oder Aufstellerlaubnis erteilt wurde, sowie der Inhaber/die Inhaberin der Räume oder Grundstücke, in oder auf denen die Veranstaltung stattfindet, sofern er/sie oder Dritte im Rahmen der Veranstaltung Speisen oder Getränke verkauft oder an den Einnahmen oder dem Ertrag aus der Veranstaltung beteiligt ist. (3) Personen, die nebeneinander die Steuer schulden, sind Gesamtschuldner.

§ 4 Erhebungsform Die Steuer wird als Pauschsteuer erhoben.	<i>(Regelung in § 3 enthalten)</i>
§ 5 Pauschsteuer nach der Anzahl der Apparate (1) Die Pauschsteuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach deren Anzahl erhoben. (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Aufstellung 1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Buchstabe a) bei - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 150,00 EUR - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 2. in Gastwirtschaften und sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe b) bei - Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 50,00 EUR - Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 25,00 EUR 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Buchstabe a und b) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und/oder	§ 3 Besteuerungsgrundlagen und Steuersätze (1) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach dem Einspielergebnis. Einspielergebnis ist der Betrag der elektronisch gezählten Brutto-Kasse. Dieser errechnet sich aus der elektronisch gezählten Kasse zuzüglich Röhrenentnahme(sog. Fehlbetrag) abzüglich Röhrenauffüllung, Falschgeld, Prüfstestgeld und Fehlgeld. Die Steuer beträgt 10 vom Hundert des Einspielergebnisses. (2) Die Steuer für das Halten und die Benutzung von Apparaten nach § 1 ohne Gewinnmöglichkeit bemisst sich nach deren Anzahl. Sie beträgt je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1) 35,00 € 2. an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2) 25,00 € 3. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere

Tiere dargestellt werden oder die die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 EUR (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (4) Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. (5) Der Halter/Die Halterin, hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs. Ein Apparatetausch im Sinne des Abs. 4 braucht nicht angezeigt zu werden.	dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben 200,00 € Tritt im Laufe eines Kalendermonats an die Stelle eines Apparates ein gleichartiger Apparat, so wird die Steuer für diesen Kalendermonat nur einmal erhoben. (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können. (Regelung neu in § 3 Abs. 2) (Regelung neu in § 7)
---	--

§ 4

Besteuerung bei fehlenden Nachweismöglichkeiten

- (1) Soweit für Besteuerungszeiträume die Einspielergebnisse nicht durch Ausdrücke manipulationssicherer elektronischer Zählwerke nachgewiesen und belegt werden können, kann bei Apparaten nach § 1 mit Gewinnmöglichkeit eine Besteuerung nach der Anzahl der der Apparate erfolgen.
- (2) Im Falle von Abs. 1 beträgt die Steuer je Apparat für jeden angefangenen Kalendermonat
 1. in Spielhallen und ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 1)
 2. an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 2)
 4. in Spielhallen, Gastwirtschaften und an sonstigen Orten (§ 1 Nr. 1 und 2) bei Apparaten, mit denen Gewalttätigkeiten gegen Menschen und / oder Tiere dargestellt werden oder die Verherrlichung oder Verharmlosung des Krieges oder pornographische und die Würde des Menschen verletzende Praktiken zum Gegenstand haben
- (3) Sofern ein Apparat die Einspielergebnisse aufgrund seiner Bauart speichern und auf dem Zählwerkausdruck dokumentieren können muss, ist eine Ermittlung der Besteuerungsgrundlage nach Absatz 1 ausgeschlossen.

§ 6 Entstehung des Steueranspruches Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung des Apparates an den in § 1 genannten Orten.	§ 5 Entstehung des Steueranspruches Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit der Aufstellung und Nutzung der Apparate an den in § 1 genannten Orten.
§ 7 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird für ein Kalenderjahr oder – wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt – für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. (2) Die Steuer wird erstmalig einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides für die zurückliegende Zeit und dann vierteljährlich am 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. mit einem Viertel des Jahresbetrages fällig. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbetrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.	§ 6 Festsetzung und Fälligkeit (1) Die Steuer wird durch Steuerbescheid festgesetzt. (2) Die Steuer nach § 3 Abs. 1 ist innerhalb von einem Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten. (3) Die Steuer nach § 3 Abs. 2 wird für ein Kalenderjahr oder - wenn die Steuerpflicht während des Kalenderjahres beginnt - für den Rest des Kalenderjahres festgesetzt. In diesen Fällen wird die Steuer für zurückliegende Zeiträume innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides und für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten. Die Steuer kann auf Antrag zu je einem Zwölftel des Jahresbeitrages am 15. jeden Kalendermonats entrichtet werden.

§ 7 Anzeige- und Erklärungspflichten

- (1) Der Halter/die Halterin hat die erstmalige Aufstellung vor dessen Aufstellung sowie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 7. Werktag des folgenden Kalendermonats schriftlich dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim anzuzeigen. Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Hersteller/die Herstellerin, der Gerätenummer, die Gerätenummer und die Zulassungsnummer mit anzugeben. Für die bei Inkrafttreten dieser Satzung bereits aufgestellten Apparate mit Gewinnmöglichkeit sind diese Angaben innerhalb eines Monats nach Inkrafttreten der Satzung anzuzeigen.
- Gleichzeitig mit der Anzeige sind alle Angaben zu machen, die zur Feststellung des Steuerschuldners/der Steuerschuldnerin und zur Durchführung der Besteuerung nach den §§ 3 und 4 erforderlich sind.
- Ein Apparatetausch im Sinne von § 3 Abs. 2 braucht nicht angezeigt zu werden.
- Bei verspäteter Anzeige bezüglich der Entfernung eines Apparates gilt als Tag der Beendigung des Haltens der Tag des Anzeigeneingangs.
- (2) Bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit ist der Halter/die Halterin verpflichtet, bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim eine Steuererklärung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen. Bei Besteuerung nach dem Einspielergebnis sind den Steuererklärungen Zählwerkausdrucke für den jeweiligen Abrechnungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerkausdruckes und die für die Besteuerung nach § 3 Abs. 1 notwendigen Angaben enthalten müssen.

	(3) Bei den Anzeigen und Erklärungen nach den vorstehenden Absätzen handelt es sich um Steuererklärungen im Sinne der § 149 ff. der Abgabenordnung.
	§ 8 Verspätungszuschlag und Steuerschätzung (1) Die Festsetzung eines Verspätungszuschlages bei Nichtabgabe oder nicht fristgerechter Abgabe einer Steuererklärung erfolgt nach der Vorschrift des § 152 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung. (2) Soweit der Bürgermeister/die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim die Besteuerungsgrundlagen nicht ermitteln oder berechnen kann, kann er/sie sie schätzen. Es gilt § 162 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.
	§ 9 Steueraufsicht, Aufbewahrungs- und Prüfungsvorschriften (1) Der Bürgermeister/ die Bürgermeisterin der Stadt Bornheim ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steueratbeständen die Aufstellungsräume zu betreten, Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerkausdrucke zu verlangen. (2) Alle durch die Apparate erzeugbaren oder von diesen vorgenommen Aufzeichnungen sind aufbewahrungspflichtige Unterlagen im Sinne von § 147 der Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung.

	(3) Der Steuerschuldner/die Steuerschuldnerin und die von ihm/ihr betrauten Personen haben auf Verlangen den Beauftragten des Bürgermeisters/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere, Druckprotokolle und andere Unterlagen in der Betriebsstätte bzw. den Geschäftsräumen in Bornheim vorzulegen, Auskünfte zu erteilen und nach vorheriger Absprache in deren Gegenwart aktuelle Druckprotokolle zu erstellen. Die Unterlagen sind auf Verlangen unverzüglich und vollständig dem Bürgermeister/der Bürgermeisterin der Stadt Bornheim vorzulegen. Auf die Bestimmungen der §§ 90 und 93 Abgabenordnung in der jeweils geltenden Fassung wird verwiesen.
§ 8 Ordnungswidrigkeiten Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Abs. 2 Buchstabe b) des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter vorsätzlich oder leichtfertig der Vorschrift bzw. Verpflichtung zur Anzeige der erstmaligen Aufstellung eines Spielapparates sowie Änderung (Erhöhung) des Apparatebestandes zuwiderhandelt.	§ 10 Ordnungswidrigkeiten Zuwerhandlungen gegen die Bestimmungen der §§ 7 und 9 können gemäß den §§ 15 und 16 des Kommunalabgabengesetzes NRW (KAG NW) als Straftat bzw. Ordnungswidrigkeit verfolgt werden.
§ 9 Inkrafttreten Diese Vergnügenssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Bornheim vom 11. November 1988 außer Kraft.	§ 11 In-Kraft-Treten Die Satzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügenssteuersatzung der Stadt Bornheim vom 18.12.2002 außer Kraft.